

Der Traum vom Fussballweltmeistertitel: Wieviel Einsatz und Risiko ist zulässig, um zu siegen? Eine international-haftungsrechtliche Betrachtung des Fouls

Dr. iur. Daniel Thaler

Abstract aus: Causa Sport, CaS, 2/2006, S. 172-199

Der Traum, Fussballweltmeister zu werden, oder generell ausgedrückt, der Sieg im Fussballspiel darf nicht mit allen Mitteln angestrebt werden. Ein Foul kann zivilrechtliche Folgen auslösen und den fehlbaren Spieler schadenerstpflichtig machen. Anhand einer fiktiven Spielsituation an der kommenden Fussball-Weltmeisterschaft wird der Haftungstatbestand aus eurointernationaler Sicht beleuchtet. Es wird die Rechtslage im Veranstalterland der anstehenden Weltmeisterschaft (Deutschland), in den beiden Ländern der kommenden Fussball-Europameisterschaft (Österreich und Schweiz) sowie in den weiteren Fussballnationen Italien und Frankreich geprüft. Der gemeinsame kontinentaleuropäische Ansatz der deliktsrechtlichen Behandlung des Foulspiels liegt in der Ermittlung der sportrechtlichen Sorgfalts- bzw. Verkehrspflicht, die länderübergreifend gleichartig ist. Spielregeln mit Schutzcharakter für die Integrität der Beteiligten, namentlich die Fussballregel 12 der FIFA, bilden Massstab für die üblicherweise zu beachtende Sorgfalt und sind wichtigster Ansatzpunkt für das Haftungsurteil. Spielregeln der Sportverbände entscheiden per se die Haftungsfrage aber nicht. Die Frage, ob für eine Sportverletzung Schadenersatz zu leisten ist, hängt auch nicht von der Beurteilung des Schiedsrichters (Spieleiters) oder von Sanktionsbehörden der Sportverbände ab, sondern ist im Streitfall vom zuständigen Gericht oder Schiedsgericht zu beurteilen. Sämtliche aussagekräftigen Beweismittel wie Videosequenzen oder Zeugenaussagen können ausschlaggebend sein. Die Beweislast für einen Haftungsanspruch trägt allerdings der Geschädigte, der die Folgen einer nicht klaren Beweislage, und damit den erlittenen Schaden, selbst zu tragen hat. Ob bei einem groben Foul Schadenersatz droht, hängt davon ab, ob im konkreten Fall die fussballspezifische und situationsgerechte Sorgfalt noch eingehalten wurde oder nicht. Grobe Unsportlichkeit bzw. schwerwiegende Unfairness löst die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Verletzungsfolgen aus. Haftungsauslösend ist nur die erhebliche Steigerung des fussballsporttypischen Grundrisikos im Einzelfall. Diese Risikoüberschreitung muss für den Fussballer erkennbar und zumutbar vermeidbar sein. Derjenige, der zur Sicherstellung des Sieges kurz vor Schluss der Partie z.B. ein rücksichtsloses Tackling von hinten begeht (etwa nach dem Motto: „Ball oder Mann, egal“) und dadurch einen Gegenspieler verletzt, muss sich nach dem Spiel unter Umständen mit einer begründeten Schadenersatzforderung auseinandersetzen. Wird ein Ersatzanspruch bejaht, so kann dies im Profifussball zu Haftungsansprüchen in Millionenhöhe führen.